

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2024

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offenzulegen.

Nach § 161 AktG müssen Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK auch begründet werden. Darüber hinaus enthält der DCGK Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Die Erklärung betrifft den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2023 und bezieht sich auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („DCGK 2022“), welche am 27. Juni 2022 veröffentlicht und damit wirksam wurden. Die Erklärung der YOC AG ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://yoc.com/de/management-corporate-governance> dauerhaft zugänglich gemacht.

Dort finden sich auch frühere Fassungen der Entsprechenserklärung. Vorstand und Aufsichtsrat der YOC AG beabsichtigen, den Empfehlungen des DCGK 2022 auch in Zukunft mit den folgenden Abweichungen zu entsprechen.

- **Ziffer A.4 DCGK 2022:** Auf die Einrichtung eines geschützten Hinweisgebersystems wurde bislang verzichtet, da es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat noch keine ausreichenden Praxiserfahrungen damit in Deutschland für Gesellschaften mit weniger als 50 Mitarbeitern gibt. Daher soll weiter abgewartet werden, ob die gegen ein Hinweisgebersystem bei Gesellschaften mit weniger als 50 Mitarbeitern vorgebrachten Argumente, wie insbesondere hohe Kosten, mögliche negative Auswirkungen auf das Betriebsklima und Anfälligkeit für Missbräuche, in der Praxis tatsächlich eine Rolle spielen, und welche Lösungen sich zur Vermeidung dieser Punkte etablieren werden.
- **Ziffer A.2 DCGK 2022:** Eine angemessene Beteiligung von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, ist abhängig von der individuellen Eignung für die jeweilige Position. Unter dieser Prämisse wird der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt achten und die angemessene Beteiligung von Frauen anstreben.
- **Ziffer G.4 DCGK 2022:** Der Aufsichtsrat soll das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Eine solche explizite Abgrenzung ist nicht erfolgt, um die ökonomischen Gestaltungsspielräume bei Gehaltsverhandlungen nicht einzuschränken.

- **Ziffer B.1 DCGK 2022:** Derzeit ist der Vorstand nur mit einem männlichen Mitglied besetzt. Die Mitgliedschaft im Vorstand orientiert sich in erster Linie an der individuellen Eignung für dieses Organ.
- **Ziffer B.2 DCGK 2022:** Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und nach dem DCGK die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben. In Anbetracht des langjährigen Engagements des derzeitigen alleinigen Vorstandsmitglieds Dirk Kraus als Gründer der Gesellschaft, hat es der Aufsichtsrat bisher noch nicht als erforderlich angesehen, Leitlinien für die Planung der Nachfolge für den Vorstand zu entwickeln. Der Aufsichtsrat wird die Erforderlichkeit einer Nachfolgeplanung im Hinblick auf die spezifische Führungsstruktur und Bedürfnisse der Gesellschaft kontinuierlich prüfen und bei Bedarf für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- **Ziffer B.5 DCGK 2022:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängt.
- **Ziffern D.2 und D.4 DCGK 2022:** Neben der Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Audit Committee) hat der Aufsichtsrat keine weiteren Ausschüsse eingerichtet, insbesondere auch keinen Nominierungsausschuss. Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, sodass der Nominierungsausschuss mit (nahezu) sämtlichen Plenumsmitgliedern besetzt werden müsste, was zu keiner verbesserten Vorbereitung der Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats zu den Wahlvorschlägen der Anteilseigner führen würde. Derselbe Grund spricht auch gegen die Einrichtung weiterer Ausschüsse.
- **Ziffer C.1 DCGK 2022:** Zur Umsetzung des im Mai 2015 in Kraft getretenen „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft Zielgrößen für den Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat und im Vorstand festgelegt. Über die Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung hinaus hat der Aufsichtsrat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung definiert. Der Aufsichtsrat hat und wird der Hauptversammlung jeweils die/den Kandidatin/Kandidaten zur Wahl vorschlagen, die/den er nach sorgfältiger Prüfung und unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation für am geeignetsten für die zu besetzende Position im Aufsichtsrat bewertet. Insofern hat der Aufsichtsrat implizit schon immer ein „Kompetenzprofil“ für die zu besetzende Vakanz im Aufsichtsrat definiert und wird dies auch weiterhin tun. Selbstverständlich hat und wird sich der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen von den Auswahlkriterien des Deutschen Corporate Governance Kodex leiten lassen. Ein dauerhaft schriftlich fixiertes Kompetenzprofil für das Gesamtgremium gibt es jedoch auch im Hinblick auf die Größe des Aufsichtsrats nicht.
- **Ziffern C.1 Satz 2 und C.2 DCGK 2022:** Für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist die individuelle Eignung für das Gremium entscheidend. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat über die Zielgröße für den Frauenanteil hinaus keine expliziten Diversitätskriterien festgelegt. Eine Altersgrenze oder eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt worden. Die Eignung, als Mitglied des Aufsichtsrats den Vorstand überwachen und beraten zu können und ebenbürtiger Ansprechpartner des Vorstands zu sein, hängt maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit ab.

- **Ziffer G.17 DCGK 2022:** Im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung wurden und werden der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt, da der Aufsichtsrat lediglich einen Prüfungsausschuss gebildet hat, dem sämtliche Aufsichtsratsmitglieder angehören.
- **Ziffer F.2 DCGK 2022:** Die Gesellschaft wird sich bemühen, der Empfehlung Folge zu leisten, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die Gesellschaft kann dies jedoch nicht immer gewährleisten, da dies nur mit deutlich erhöhtem personellen und organisatorischen Aufwand und damit nur mit erheblichen Mehrkosten zu erreichen wäre. Die Veröffentlichungen erfolgen daher im Rahmen der gesetzlichen und börsenrechtlichen Fristen.

Berlin, im Februar 2025

YOC AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat